



ENERGIEVERSORGUNG ALZENAU GMBH
Mühlweg 1, 63755 Alzenau
Telefon: 06023/949-444 / Fax: 06023/949-491

Störungsnummer Gas 0800/2112233

**Preisblatt
für die Versorgung mit Erdgas
zu Allgemeinen Preisen**

gültig ab 01.01.2019

Allgemeine Preise für Grund- und Ersatzversorgung	Tarifgruppe	Arbeitspreis	Mess- und Grundpreis/Monat
Kleinverbrauch (Gasherd/Einzelöfen)	302/332	7,48 Cent/kWh netto 8,90 Cent/kWh brutto*	2,50 Euro netto 2,98 Euro brutto*
Grundpreis (Gasherd/Einzelöfen, Warmwasserheizer)	303/333	5,63 Cent/kWh netto 6,70 Cent/kWh brutto*	7,00 Euro netto 8,33 Euro brutto*
Grundpreis Vollversorgung (Heizgastarif)	304/334	5,34 Cent/kWh netto 6,35 Cent/kWh brutto*	14,00 Euro netto 16,66 Euro brutto* bis 20 kW Nennwärmeleistung 0,70 Euro netto 0,83 Euro brutto* je weiteres kW Nennwärmeleistung

Erläuterungen/Hinweise

Im Rahmen der Grundversorgung bieten wir die Belieferung von Erdgas zum Allgemeinen Preis (Heizgastarif) an. Der Allgemeine Preis (Heizgastarif) gilt gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushalkunden im Niederdruck sowie für die Ersatzversorgung im Übrigen bis zur Veröffentlichung gesonderter Allgemeiner Preise.

Der Arbeitspreis bezieht sich auf die Abrechnungseinheit kWh (Kilowattstunde). Die Zahl der verbrauchten Wärmeenergie in kWh wird durch Umrechnung der gemessenen Kubikmeter (m³) Ihres Zählers ermittelt.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!

Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

*** inkl. 19% Umsatzsteuer; im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 wird die verminderte Mehrwertsteuer von 16% verrechnet**

In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer von netto 0,55 Cent/kWh enthalten. Bei Verwendung des Erdgases zum Antrieb von Motoren gelten besondere steuerliche Regelungen.

Konzessionsabgaben werden nach den Höchstsätzen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Konzessionsabgabenverordnung gezahlt.